

# **Kulturkreis Usinger Land e. V.**

## **Satzung in Fassung vom 13.08.2008**

### **§ 1. Zweck des Vereins:**

1. Der Verein hat den Zweck, das Kulturleben im Usinger Land zu pflegen, indem er sich darum bemüht, öffentliche Veranstaltungen mit Künstlern aller Kunstbereiche auszurichten. Dabei ist es auch Aufgabe des Vereins, jungen Künstlern eine Möglichkeit der öffentlichen Darstellung zu geben. Der Verein verwirklicht im Wesentlichen seine Aufgabe dadurch, dass er mit Künstlern bzw. Agenturen Verträge über öffentliche Veranstaltungen im Usinger Land abschließt, diese Veranstaltungen durch eigene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet und somit als Veranstalter auftritt. Verluste, die bei den Veranstaltungen auftreten, sind aus dem Vereinsvermögen abzudecken. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und stellt seine Arbeit ganz in die selbstlose Förderung des Kulturlebens des Usinger Landes. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 2. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kulturkreis Usinger Land e.V. und hat seinen Sitz in Usingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

### **§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem künstlerischen Beirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5. Beginn der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung.

Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

### **§ 6. Beitrag**

Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag jeweils im September eines Jahres erhoben. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres

# **Kulturkreis Usinger Land e. V.**

## **Satzung in Fassung vom 13.08.2008**

austritt. Schüler und Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, zahlen den halben Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mittels Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag erhoben.

### **§ 7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der künstlerische Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem dritten Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassierer

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

Der Vorsitzende des künstlerischen Beirats ist Kraft dieses Amtes beratendes Mitglied des Vorstands und berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, insbesondere auch die Durchführung des vom künstlerischen Beirat beschlossenen Programms.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassierer darf im Rahmen von Verträgen und Vorstandsbeschlüssen alle Zahlungen anweisen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom dritten Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß das einladende Vorstandsmitglied binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### **§ 8. Künstlerischer Beirat**

Dem künstlerischen Beirat gehört der erste Vorsitzende des Vorstandes, sowie bis zu acht Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des künstlerischen Beirats müssen volljährig sein und dürfen im Übrigen nicht Mitglied des Vorstands sein. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der nicht Vereinsvorsitzender sein darf.

Aufgabe des künstlerischen Beirats ist es, den Kontakt des Vereins zu Künstlern herzustellen und sie für Veranstaltungen im Usinger Land zu gewinnen. Darüber hinaus bereitet der künstlerische Beirat die Veranstaltungen für jeweils ein Geschäftsjahr vor und legt die von ihm erarbeiteten Vorschläge dem Vorstand vor. Der Vorstand ist zur Änderung des vom künstlerischen Beirat vorgeschlagenen Veranstaltungsrahmens nur dann befugt, wenn die Vorschläge des künstlerischen Beirats nach

# **Kulturkreis Usinger Land e. V.**

## **Satzung in Fassung vom 13.08.2008**

Auffassung des Vorstands finanziell nicht durchführbar sind. Für die Einberufung und die Beschlussfassung sind die für den Vorstand gültigen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Vorstand und künstlerischer Beirat tagen in der Regel gemeinsam, in Ausnahmefällen können jedoch beide Gremien auch getrennt tagen. Der künstlerische Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds des künstlerischen Beirats ernennt dieser einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **§ 9. Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal und zwar vor dem 15. Mai jedes Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

### **§ 10. Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstands und des künstlerischen Beirats;
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands; des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
4. Aufstellung des Haushaltsplanes, soweit nicht die Aufgaben des künstlerischen Beirats berührt werden;
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der dritte Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Vertretung bei einer Stimmabgabe ist bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht zugelassen. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen und die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl erfolgt, wenn mehrere Kandidaten vorhanden sind oder dies gefordert wird, geheim.

# **Kulturkreis Usinger Land e. V.**

## **Satzung in Fassung vom 13.08.2008**

Für die Wahl des Vorstands und des künstlerischen Beirats, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig, im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Bewerben sich zwei oder mehr Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 12. Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vorstandes, des künstlerischen Beirats und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung den betreffenden Gremien zur Billigung vorzulegen.

### **§ 13. Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Bestimmung der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14. Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 15. Vereinsauflösung**

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Usingen, die dasselbe unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des kulturellen Lebens zu verwenden hat.